

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
10/ 2685

Köln-Marienburg, den 26. April 1989-Rh
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

An den
Ausschuß für Frauenpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
4000 D ü s s e l d o r f

Aktenzeichen: 1/04-55
Umdruck-Nr.: C 1339
Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71-120
Fernschreiber 8 882617 119
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 108

Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffent-
lichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG)
Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
-Drucksache 10/3849-

Einladung vom 23. März 1989 - I I C - zur öffentlichen Anhörung
am 8. Mai 1989

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung unserer Anhörung legen wir unsere Stellungnahme
wie folgt vor:

Im Grundsatz begrüßen wir die Zielrichtung des Gesetzes, die da-
rin besteht, die beruflichen Chancen der Frauen im öffentlichen
Dienst zu verbessern. Unsere Mitgliedstädte haben Verständnis da-
für, daß die Gleichstellung von Mann und Frau stärker verdeut-
licht werden soll, als dies bisher der Fall ist.

Gleichwohl sehen sich die Kommunen im Hinblick auf die zum Kern-
bereich der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 78 LVerf) gehörende
Personalhoheit in ihrem Selbstverständnis beeinträchtigt, wenn
ihnen nunmehr eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber
vorgegeben wird, obwohl gerade die in den kommunalen Vertretungs-
körperschaften vertretenen politischen Parteien der Forderung

nach Gleichstellung besonderen Nachdruck verliehen haben. Der Landesgesetzgeber sollte daher mehr Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung setzen, von der die Frauenförderung in Zukunft noch stärker verwirklicht wird.

2. Wir betrachten es nicht als eine zwingende Notwendigkeit, die beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst durch Gesetz zu fördern. Es ist nicht unrealistisch, in den nächsten Jahren eine Entwicklung zu erwarten, nach der Frauen vermehrt in Führungspositionen einrücken werden. Dies ist eine notwendige Konsequenz der bekannten Tatsache, daß seit einigen Jahren in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes der Anteil der Frauen den Anteil der Männer bereits wesentlich übersteigt. Sofern nur ein geringer Teil dieser Frauen das gleiche Karrierebewußtsein verfolgt, wie das bei vielen männlichen Verwaltungsangehörigen der Fall ist, ergibt sich diese Entwicklung von selbst. Für den höheren Dienst und für kommunale Wahlbeamte kann eine vergleichbare Entwicklung angenommen werden.

3. Sowohl die Regelung des § 6 a Abs. 4 der Gemeindeordnung NW als auch die frauenfördernde Politik der Landesregierung und der Kommunen haben das Problembewußtsein zahlreicher Bevölkerungsgruppen geweckt und vertieft, daß Frauen im öffentlichen Dienst entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern sind. Es ist daher bei der Würdigung des Gesetzentwurfs in Rechnung zu stellen, daß die vorgesehene Regelung möglicherweise schon in kurzer Zeit ihre innere Berechtigung verliert, weil das Angebot und die Marktlage sich jetzt schon zugunsten der Frauen verändert haben. Andererseits besteht die Sorge, daß eine Polarisierung durch die Bildung von männlichen und weiblichen Interessentengruppen zu unerwünschtem verwaltungsinternen Verhältnissen führen könnte.

Die Gefahr, daß Personalentscheidungen, bedingt durch das Frauenförderungsgesetz, vermehrt zu Konkurrentenansprüchen führen, die aus den bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht mehr ohne weiteres zurückgewiesen werden könnten, muß gesehen werden. Das würde bedeuten, daß Folgenbeseitigungsansprüche eine neue Dimension erhalten und Beamtinnen oder Beamte sowie Angestellte, die sich in ihren Rechten aus dem Frauenförderungsgesetz verletzt sehen, nicht mehr nur auf den Weg des Schadensersatzes zu verweisen wären.

4. Die grundsätzliche Bedeutung des Gesetzesvorhabens läßt es aus den vorgenannten Gründen mindestens geraten erscheinen, das Gesetz zu befristen. Damit würde nicht auf Dauer in die kommunale Personalhoheit eingegriffen. Es könnten Erfahrungen in einem überschaubaren Zeitraum gesammelt und alsdann eine erneute Prüfung angestellt werden, ob und in welchem Umfange das Gesetz fortgeschrieben werden sollte.
5. Im einzelnen bemerken wir zu § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 des Gesetzentwurfs, daß die Auslegung der dort aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe "gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" schwierig sein wird.

Wir stimmen mit der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 7) insoweit überein, daß angesichts der Individualität jedes Menschen einzelne Faktoren in diesen Bereichen unterschiedlich zu beurteilen sind. Insofern kann die "gleiche Qualifikation" als Ergebnis der Summierung dieser Faktoren nur als eine "gleichwertige Qualifikation" verstanden werden.

6. Schließlich halten wir es für erforderlich, in Art. II Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine Bestimmung einzufügen, nach der

Angestellte bei einer Verwendung in Beamtenstellen auf die Anteile nach § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 LBG angerechnet werden. Diese Ergänzung ist auch deshalb notwendig, weil bei Beamten besonderer Fachrichtungen eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis voranzugehen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr
E. Pappermann
Prof. Dr. Ernst Pappermann